

KVG - Was lange währt, wird endlich gut

Autor(en): **Ryser, Werner**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): - **(1996-1997)**

Heft 3

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-843338>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KVG – Was lange währt, wird endlich gut

Der Eintritt ins Altersheim war der 85-jährigen Martha Markwald* schwergefallen, vor allem der Abschied aus der Wohnung, in der ihre Kinder grossgeworden und in der vor drei Jahren ihr Mann gestorben war. Einen grossen Teil der Dinge, die ihr im Verlaufe eines langen Lebens lieb geworden waren, hatte sie zurücklassen müssen. Es war ihr durchaus auch bewusst gewesen, dass dies ihr letzter Wohnungswechsel sein würde.

Wenigstens brauchte sie sich finanziell keine Sorgen zu machen. Dank einer kleinen Witwenrente aus der Pensionskasse ihres Mannes, der AHV und Ergänzungsleistungen konnten die Heimkosten von Fr. 79.– pro Tag bezahlt werden, darüberhinaus hatte sie Anspruch auf monatlich Fr. 350.– für persönliche Auslagen, d.h. Coiffeur, Kleider, Toilettenartikel, Radio, TV, Telefon und Taschengeld. «Sie werden sich ab und zu ein Dessert in der Cafeteria leisten können», hatte die Sozialarbeiterin gesagt, die ihr beim Umzug ins Altersheim behilflich gewesen war.

«Und die Krankenkasse?», hatte Frau Markwald gefragt.

«Kein Problem, die wird von der Ergänzungsleistung übernommen.»

Das war im März 1995 gewesen. Neun Monate später, auf den 1. Januar 1996, trat das neue Krankenversicherungsgesetz in Kraft. Aufgrund von verwaltungsinternen Bestimmungen, die Frau Markwald nicht verstand, rechnete der Kanton die Krankenkassenprämie nicht mehr in die durch die EL gedeckten Lebenskosten ein, sondern überwies die Grundprämien direkt an die Krankenkasse. Dadurch wurden – rein rechnerisch – die Lebenskosten von Frau Markwald derart verringert, dass sie ihren Anspruch auf Ergänzungsleistungen verlor und nunmehr auf die AHV und die kleine Witwenrente als einzige Einnahmequellen angewiesen war. Bis dahin hatte der Kanton für sie – wie für alle EL-Bezügerinnen – die Grundprämie von monatlich Fr. 193.– übernommen, als «frischgebackene» Nicht-EL-Bezügerin hatte sie lediglich einen Anspruch auf Fr. 50.–. Die Differenz von Fr. 143.– musste sie selber bezahlen, was hiess, dass die Fr. 350.–, die ihr für persön-



liche Auslagen zur Verfügung standen, auf Fr. 207.– zusammenschmolzen. Doch damit nicht genug: Neu muss Frau Markwald auch die Franchise, den Selbstbehalt und Zahnarztrechnungen selber bezahlen, alles Leistungen, die nach der alten Regelung über die Ergänzungsleistung hatten abgerechnet werden können. Sie glauben vielleicht, liebe Leserin, lieber Leser, es handle sich hier um ein extremes Beispiel. Zwar konnte mit dem neuen KVG die durchschnittliche Prämienhöhe für einen bedeutenden Teil der finanziell benachteiligten älteren Bevölkerung gesenkt werden. Aber es gibt auch Verlierer, wie Frau Markwald. Die Sozialberatungsstellen von PRO SENECTUTE, die sich in der ganzen Schweiz mit den Problemen älterer Menschen befassen, gehörten zu den ersten, die realisierten, dass sich hier ein an sich sinnvolles Gesetz für bestimmte Gruppen von EL-Bezügerinnen nachteilig auswirken kann, also ausgerechnet für Menschen, deren Situation verbessert werden soll. Zusammen mit anderen Organisationen intervenierte PRO SENECTUTE auf kantonaler und nationaler Ebene gegen diesen Missstand. Anlässlich der Jah-

resversammlung von PRO SENECTUTE Schweiz räumte Bundesrätin Ruth Dreifuss ein, dass durch die Abschaffung des Prämienabzugs und der unveränderten Einkommensgrenze 5–10 Prozent der Ergänzungsleistungsbügerinnen aus der EL-Berechtigung fallen würden. In seiner Sitzung vom 17. Juni 1996 hat deshalb der Bundesrat eine Verordnungsanpassung beschlossen, die eine Erhöhung der EL-Einkommensgrenze um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vorsieht. Durch diese ab 1.1.1997 gültige Massnahme werden die ehemaligen EL-Bezügerinnen, wie Frau Markwald, wieder ins EL-System integriert. Ende gut, alles gut? Es bleibt zu hoffen.

Werner Ryser

*Name geändert

Ergänzungsleistung

- Die Ergänzungsleistungen (EL) werden durch die Kantone ausgerichtet.
- Sie sollen in angemessener Weise den Existenzbedarf decken.
- Die Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen. Es besteht ein klarer Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen für einen Bezug erfüllt sind.
- Anmeldungen sind persönlich beim Amt für Sozialbeiträge, Austrasse 67, Tel. 267 86 65 vorzunehmen. Dabei sind die aktuellen Unterlagen (Renten, KK-Prämien, Mietzins und aktueller Vermögensstand: Bankkonto, Sparheft, PC-Konto, allfällige Wertschriften) mitzubringen.
- Für die Berechnung der EL werden in der Regel die Renten des laufenden Jahres sowie allfällige Einkommen des Vorjahres und das vorhandene Vermögen per 1. Januar des Bezugsjahres berücksichtigt.
- Als Vermögensfreibeträge gelten Fr. 25 000.– für Einzelpersonen und Fr. 40 000.– für Ehepaare.
- Bei höherem Vermögen werden 10% als Einkommen angerechnet.
- Im Rahmen der EL besteht ein Anspruch auf die Vergütung ausgewiesener Kosten für Arzt, Arznei und Krankenpflege. Bei Anschaffungen von Hilfsmitteln und Kosten für den Zahnarzt evtl. Beiträge vorgängig beim Amt für Sozialbeiträge abklären und allenfalls einen Kostenvoranschlag einreichen.

So hilft Ihnen Pro Senectute Basel-Stadt

- Finanzielle Leistungen an Menschen im AHV-Alter werden zur Verhinderung von Notlagen und zur Finanzierung von individuellen Dienstleistungen ausgerichtet.
- Die Leistungen tragen der individuellen Lebenssituation und den spezifischen Problemen Rechnung.
- Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.
- Leistungen werden nur ausgerichtet, wenn alle gesetzlichen Ansprüche an Sozialversicherungen ausgeschöpft sind.
- Bei Überschreiten der EL-Vermögensgrenze können keine Beiträge gewährt werden. Ab halber EL-Vermögensgrenze wird eine Eigenbeteiligung berechnet.
- Zur Ermittlung des Anspruches wird ein individuelles Budget erstellt.
- Für Auskünfte und allfällige Fragen wenden Sie sich an Frau Stalder, Pro Senectute Basel-Stadt, Tel. 272 30 71.

60 Jahre und ein bisschen weise.

Konto 60+: Es ist eines für alles - Zahlen, Sparen, Anlegen und Vermögensnutzung genau auf Ihre Bedürfnisse massgeschneidert. Und weil Sie die exklusiven Leistungen des Kontos 60+ nur optimal nutzen, wenn Sie diese auch genau kennen, legen wir auf Ihre persönliche und kompetente Beratung besonderes Gewicht.



**Schweizerischer
Bankverein**



*Mit Schwung
und Dynamik
alles im Griff.*



IBDO

4020 Basel
4242 Laufen
4410 Liestal

Rennweg 34
Maiersackerweg 25
Gestadeckplatz 2

Telefon 061 312 66 61
Telefon 061 761 59 33
Telefon 061 921 94 93